

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

16. April 2007/Si

Bearbeitet von
Hanns Karrenberg

Telefon 0221/3771-2 38
Telefax 0221/3771-1 60

E-Mail:
hanns.karrenberg@staedtetag.de

Aktenzeichen
20.06.27 D

Stellungnahme zum Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 25. April 2007

Die kommunalen Spitzenverbände bewerten den Regierungsentwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 insgesamt positiv, insbesondere weil die Gewerbesteuer erhalten und als Gemeindesteuer verbessert wird. Sorgen machen sich die Kommunen aber insbesondere wegen der nach wie vor drohenden Steuer- und Zuweisungsverluste infolge dieser Reform. Die den Kommunen zugesagte Aufkommensneutralität ist zumindest in den ersten Jahren trotz positiver Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf noch nicht erreicht.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Reformansatz verdient Unterstützung

Wir bewerten den Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes im Grundsatz positiv. Im Hinblick auf die zentralen Ziele dieser Reform, die Verbesserung der Attraktivität des Standortes Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb und die verstärkte Versteuerung in Deutschland erwirtschafteter Gewinne im Inland, ist der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagene Weg der starken Absenkungen des Körperschaftsteuersatzes und der Gewerbesteuermesszahl sowie der Maßnahmen gegen den Transfer in Deutschland erwirtschafteter Erträge ins Ausland zielgerecht.

2. Verbesserte Zinshinzurechnung bei der Gewerbesteuer und Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer

Wir begrüßen insbesondere, dass mit der Ausweitung der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer über die Dauerschuldzinsen hinaus auf alle Zinsen und Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen sowie der Einführung der Zinsschranke bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer unserem Votum gegen die ursprünglich in der Koalitionsarbeitsgruppe angedachte einheitliche Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung entsprochen wird. Positiv ist auch, dass mit der erweiterten Zinshinzurechnung die Gewerbesteuer in ihrem Realsteuercharakter gestärkt und als wichtigste Steuerquelle der Städte und Gemeinden qualitativ verbessert und stabilisiert wird.

Die erweiterte Zinshinzurechnung bei der Gewerbesteuer beseitigt Abgrenzungsprobleme zwischen Dauerschulden und kurzfristigen Schulden sowie die Ungleichbehandlung unterschiedlicher Wege der Fremdfinanzierung, z.B. die ungerechtfertigte Begünstigung der Leasingfinanzierung. Sie schränkt zudem trotz der Absenkung der Hinzurechnungsquote von 50 auf 25 % bisherige steuermindernde Gestaltungsmöglichkeiten ein. Problematisch ist aus unserer Sicht jedoch, dass mit der qualitativen Ausweitung der Hinzurechnungen eine quantitative Reduzierung des Aufkommens der Hinzurechnungen verbunden ist. Der Grund dafür liegt in der Höhe des Hinzurechnungsfreibetrages von 100.000 €. Wir schlagen vor, den Freibetrag auf die Höhe von 50.000 € zu halbieren.

An den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs für die gewerbesteuerliche Zinshinzurechnung und die körperschaftsteuerliche Zinsschranke, die auch aus unserer Sicht elementare Bestandteile dieser Reform sind, dürfen im weiteren Verfahren keine Abstriche gemacht werden, die ihren Erfolg grundlegend in Frage stellen und zu zusätzlichen gemeindlichen Steuerausfällen führen würden. Anderenfalls wäre eine Anhebung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsquote von 25 % unausweichlich, um den erforderlichen Ausgleich der gemeindlichen Steuerausfälle zu gewährleisten.

3. Absenkung der Gewerbesteuerumlage

Mit Blick auf die zugesagte Aufkommensneutralität für die Kommunen begrüßen wir, dass die Gewerbesteuerumlage abgesenkt wurde, um die Steuerverluste der Kommunen durch die Unternehmensteuerreform zu begrenzen. Positiv bewerten wir zudem die erklärte Absicht, auch für eine schnelle Kassenwirksamkeit von Mehreinnahmen auf dem Vorauszahlungsweg Vorkehrungen zu treffen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Steuerverwaltungen der Länder diese schnelle Kassenwirksamkeit auch in der Praxis sicherstellen.

4. Noch nicht gewährleistete Aufkommensneutralität

Durch diese beiden Maßnahmen im Regierungsentwurf haben sich nach den Schätzungen des BMF zwar die kassenmäßigen Steuerausfälle der Städte und Gemeinden in den ersten vier Jahren gegenüber dem Referentenentwurf mehr als halbiert. Es bleiben aber in diesen Jahren auch nach den neuen BMF-Schätzungen noch Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden von rund 2 Mrd. €. Die zugesagte Aufkommensneutralität ist damit zumindest in den ersten Jahren noch nicht erreicht. Wir erwarten, dass im Gesetzgebungsverfahren weitere Schritte unternommen werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Nicht akzeptieren können wir als Beleg für die Aufkommensneutralität bei den Kommunen, dass die so genannte Rechnung für die volle Jahreswirkung nunmehr ausgeglichen ist, insbe-

sondere weil diese Rechnung für die Abschaffung der degressiven Afa hohe Mehreinnahmen – allein für die Städte und Gemeinden über 1 Mrd. € – ansetzt, obwohl diese Maßnahme nur temporär und nicht dauerhaft zu Mehreinnahmen führt. Die für diese Maßnahme vom BMF in der Rechnung für die volle Jahreswirkung unterstellten Beträge orientieren sich ausschließlich

an den geschätzten Mehreinnahmen in dem betrachteten Zeitraum bis 2012. Die negativen Auswirkungen der Abschaffung der degressiven Afa auf die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern in späteren Jahren, die jenseits der hier betrachteten Zeitraums bis 2012 verstärkt sichtbar würden, blendet diese Rechnung also aus.

Zudem bergen die vorliegenden Schätzungen erhoffter Mehreinnahmen durch Sicherung des nationalen Steuersubstrats und durch eine Reihe von Gegenfinanzierungsmaßnahmen Risiken, weil die Quantifizierung der Auswirkungen in hohem Maß von Annahmen und Setzungen und kaum von nachprüfbaren Fakten bestimmt wurde. Diese risikobehafteten Schätzungen haben gerade in der Rechnung für die Kommunen ein großes Gewicht.

Insbesondere Kommunen mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen der Kapitalgesellschaften zum örtlichen Gewerbesteueraufkommen befürchten, dass sie durch diese Reform per Saldo erhebliche Steuerverluste erleiden, weil die Absenkung der Messzahl für Kapitalgesellschaften deutlich stärker ausfällt als für Personenunternehmen, für die bisher der Staffeltarif gilt.

5. Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer und erhöhte Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer

Positiv bewerten wir, dass die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung abgeschafft und demzufolge der Anrechnungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer von Personenunternehmen auf die Einkommensteuer der Anteilseigner angehoben wird, so dass die Gewerbesteuer bei Personenunternehmen etwa bis zum Durchschnittshebesatz keine Belastung mehr darstellt. Wir begrüßen aber auch, dass die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer von Personenunternehmen bei der Einkommensteuer künftig auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt werden soll. Die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer erhöht die Transparenz der Besteuerung und trägt zur Entflechtung der Finanzströme der staatlichen und der kommunalen Ebene bei.

6. Klarstellungsbedarf zur Zinsschrankenregelung

Bei den Regelungen für die Zinsschranke halten wir mit Blick auf den „Konzern Kommune“ eine Klarstellung für geboten, dass dieser nicht unter die Konzerndefinition dieser Regelung fallen. Sinn und Zweck der Einführung der Zinsschranke, die Bekämpfung steuermindernder Gestaltungen und die Verhinderung der Verlagerung in Deutschland erwirtschafteter Erträge ins Ausland, treffen auf den „Konzern Kommune“ gerade nicht zu. Das gilt auch, sofern Kommunen nach Umstellung ihres Rechnungswesens gemäß landesrechtlicher Regelungen für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungssystem auf doppischer Basis den konsolidierten Gesamtabschluss als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen ausgegliederter, von der Kommune beherrschter, rechtlich unselbständiger und selbständiger Einheiten ausweisen. Die Zielsetzung derartiger Gesamtabschlüsse für Kommunen nach dem kommunalen Haushaltsrecht ist eine grundsätzlich andere als bei der Rechnungslegung für Konzerne nach IFRS und HGB.

Ferner ist eine Klarstellung erforderlich, dass eine Einbeziehung von Betrieben gewerblicher Art in die Konzernbetrachtung nicht erfolgen soll. Die vom Gesetzgeber bei der Einführung

des bisherigen § 8 a KStG getroffene Grundsatzentscheidung, Betriebe gewerblicher Art nicht Kapitalgesellschaften gleichzustellen, muss beibehalten werden.



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes